

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 24.09.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 24. September 1935.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 82. Gesetz vom 31. August 1935 zur Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.
- Nr. 83. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 13. September 1935, betreffend Inkrafttreten der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrodneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Nr. 82.

Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928.
Oldenburg, den 31. August 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 wird die Anlage 1 (Besoldungs-



ordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 4b wird im Beamtenverzeichnis nachgetragen:

„Eichungsinspektor“

„Bereichmeister“.

2. In der Besoldungsgruppe A 8 wird im Beamtenverzeichnis überall die Anmerkungszahl „1“ und am Schluß die Anmerkung 1 gestrichen.

3. In den Schlußbemerkungen wird unter Nr. 2 im zweiten Satz hinter „Obergerichtsvollziehern“ eingefügt „Amtsvollzieherassistenten“.

§ 2.

§ 1 Nr. 1 und 3 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes, § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 31. August 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Rö v e r.

Nr. 83.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Inkrafttreten der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Oldenburg, den 13. September 1935.

In Abänderung des § 7 der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand (Oldbg. Gesetzblatt S. 47) wird das Inkrafttreten der Bekanntmachung bis auf weiteres hinausgeschoben.

Oldenburg, den 13. September 1935.

Der Minister des Innern.

J. A.:

Eilers.

Nr. 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verwaltungsgebühren für politische Verfügungen und für politische Bemerkungen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend politische Verwaltungsgebühren, wird folgendes bestimmt:
 Jeder Jäger 75 des Verwaltungsgebührentarifs
 Anlage zum Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom

... 18. Februar 1835, betreffend die ...
... 13. September 1835.

... 18. Februar 1835, betreffend ...
... 13. September 1835.

Der Minister des Innern
... 1. August 1835.

Oldenburg, den 1. August 1835.

Staatsekretär
(Stark)

Im Namen des Reichs verleihe ich das vorstehende
... dem die Reichsregierung ihrer Zustimmung verleiht.

Oldenburg, den 31. August 1835.

Der Reichstatthalter.
(Stark)

